Statuten Verein Bier Waisen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Bier Waisen" (nachstehend: Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Pflege und Förderung der Bierkultur und der Freude am Bier;
- Den Betrieb einer Brauanlage und die Produktion von Craft-Bieren;
- Das gesellige Beisammensein der Vereinsmitglieder;

Zur Zweckerreichung verkauft der Verein einerseits das selbstgebraute Bier sowohl an Dritte als auch die Mitglieder und organisiert andererseits Anlässe. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Veranstaltungsbeiträge;
- Erträge aus der Vereinsaktivität (insb. Bierverkauf).

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch erfolgt formlos und wird mit der Zustellung der Beitragsrechnung bestätigt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder durch Ausschluss.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder in einer anderen durch Text

nachweisbaren Form an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochenen Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausnahmsweise kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchführen. Die Ausnahme ist zu begründen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden und allfälligen Erläuterungen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind jeweils bis Ende des Kalenderjahres schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit von 10 % der Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung ist für folgende unentziehbaren Aufgaben zuständig:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
c) Entlastung des Vorstands
d) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f) Genehmigung des Jahresbudgets
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
h) Beschlussfassung bei Anfechtung eines Ausschlussentscheides des Vorstands
i) Änderung der Statuten
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht inklusive Präsidenten aus mindestens drei Personen. Der Präsident und der übrige Vorstand werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Aktuar
- Finanzen
- Revision

Ämterkumulation ist möglich. Das Ressort Revision ist mit den Ressorts Präsidium und Finanzen nicht kumulierbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch in elektronischer Form) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Revision

Der Verein verzichtet auf eine externe Revision.

Ein Vorstandsmitglied prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird mit Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds vertreten.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind am 03.05.2025 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt worden. Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Version der Gründungsversammlung vom 24.06.2022.

Gonten, 03.05.2025

Der Präsident:	Der Aktuar:
Markus Glauser	Simon Gschwend